

## Reglement der Fondation de prévoyance Epargne 3

### Reglement der Fondation de prévoyance Epargne 3

Das vorliegende Reglement wurde am 15. November 2006 vom Stiftungsrat gemäss Artikel 4 der Statuten der Fondation de prévoyance Epargne 3 und insbesondere gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gemäss der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) sowie gemäss der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) erlassen.

#### Artikel 1 - Ziel

Mit Eröffnung eines gebundenen Vorsorgekontos muss der Vorsorgenehmer die Möglichkeit erhalten, sich ein gebundenes Vorsorgeguthaben im Sinne von Artikel 82 ff. des BVG aufzubauen.

Dazu schliesst sich der Vorsorgenehmer, der die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, der Stiftung an und schliesst mit ihr im Rahmen des vorliegenden Reglements und der jeweiligen gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eine gebundene Vorsorgevereinbarung ab.

Zusätzlich kann er eine Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität abschliessen.

#### Artikel 2 - Eröffnung des gebundenen Vorsorgekontos

Nach Unterzeichnung der gebundenen Vorsorgevereinbarung eröffnet die Fondation de prévoyance Epargne 3 (nachfolgend die „Stiftung“ genannt) bei der Banque Cantonale de Genève (nachfolgend „BCGE“ genannt) im Namen der Stiftung ein individuelles gebundenes Vorsorgekonto. Die Stiftung ist berechtigt, die BCGE und ihre Filialen über das Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers zu informieren und mit ihnen sämtliche Daten auszutauschen, die zur Verwaltung des Kontos erforderlich sind.

Der Vorsorgenehmer kann maximal zwei gebundene Vorsorgevereinbarungen mit der Stiftung abschliessen, wobei die Summe der jährlich eingezahlten Beträge den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwert (BVV 3) nicht überschreiten darf.

Der Stiftungsrat hat das Recht, einen Antrag auf Eröffnung eines Kontos ohne Begründung abzulehnen.

#### Artikel 3 - Vorgaben für die Einzahlung

Die auf das gebundene Vorsorgekonto eingezahlten Beträge sind ausschliesslich und unwiderruflich für die Vorsorge bestimmt. Der Vorsorgenehmer kann die entsprechenden Beträge per einmaliger Zahlung oder aber jährlich, vierteljährlich oder monatlich einzahlen. Bei Abschluss der gebundenen Vorsorgevereinbarung kann der Vorsorgenehmer die Zahlungsintervalle und die einzuzahlenden Beträge festlegen; diese können jedoch jederzeit wieder geändert werden.

Der Einzahlungsbetrag für das gesamte Jahr darf den gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwert nicht überschreiten, es sei denn, die darüber liegenden

Beträge stammen aus dem Transfer einer anerkannten Vorsorgeform.

Damit die Einzahlungsbeträge steuerlich abzugsfähig sind, müssen sie so gezahlt werden, dass die Abrechnung vor Ende des Kalenderjahres erfolgen kann. Eine rückwirkende Verbuchung der Einzahlungsbeträge ist ausgeschlossen.

#### Artikel 4 - Anlageform des Vorsorgenehmers

##### a) Sparkonto

Der Vorsorgenehmer kann seine Beiträge vollständig oder teilweise auf sein individuelles gebundenes Vorsorgekonto einzahlen, dessen Zinssatz vom Stiftungsrat gemäss der von der BCGE angebotenen Verzinsung für Sparguthaben festgesetzt wird. Die Zinsen werden jeweils per 31. Dezember des Jahres gutgeschrieben und kapitalisiert.

##### b) Fondsanteile kollektiver Anlagefonds

Der Vorsorgenehmer kann ausserdem in einen oder maximal zwei Teilfonds der Synchrony LPP Funds investieren, wobei die Modalitäten des beigefügten Anlagereglements gelten und das Guthaben des Vorsorgenehmers eine ausreichende Höhe aufweisen muss.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Vorsorgenehmer das Risiko für diese Anlage selbst trägt.

#### Artikel 5 - Anlagen des Vorsorgenehmers

Die Stiftung eröffnet die Sparkonten bei der BCGE in ihrem Namen, jedoch im Auftrag des Vorsorgenehmers. Gemäss Art. 37a, Absatz 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen gelten die Forderungen der Stiftung als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer; die Forderungen werden – unabhängig von den anderen Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer – bis zu einer Höhe von maximal 100'000 Franken pro Gläubiger als privilegierte Einlagen behandelt.

Die Stiftung bietet den Vorsorgenehmern ausschliesslich diejenigen Teilfonds im Rahmen einer gemeinsamen Anlage an, die der BVV 2 entsprechen. Bei der Auswahl der Fonds richtet sich die Stiftung nach den Fondsprospekten und den Berichten der Depotbank.

#### Artikel 6 - Altersleistung

Solange die gebundene Vorsorgevereinbarung in Kraft ist (mit Ausnahme der in Art. 7 aufgeführten Fälle), sind Vorbezüge vom gebundenen Vorsorgekonto nicht zulässig.

Die gebundene Vorsorgevereinbarung endet an dem Tag, an dem der Vorsorgenehmer das allgemeine AHV-Rentenalter erreicht hat. Wenn der Vorsorgenehmer nachweislich einer Erwerbstätigkeit nachgeht, kann die Auszahlung der Leistungen bis maximal fünf Jahre nach dem allgemeinen AHV-Rentenalter aufgeschoben werden. Gegebenenfalls, muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort darüber informieren, dass er seine Erwerbstätigkeit einstellt. Auf schriftlichen Antrag des Vorsorgenehmers kann die Altersvorsorgeleistung jedoch auch maximal fünf Jahre vor Erreichen des Renteneintrittsalters ausgezahlt werden.

## Reglement der Fondation de prévoyance Epargne 3

Sobald die gebundene Vorsorgevereinbarung endet, ist die Stiftung berechtigt, die Fondsanteile der kollektiven Kapitalanlage, die sie auf Antrag des Vorsorgenehmers erworben hatte, zu verkaufen. Die Altersvorsorgeleistung entspricht dem Saldo des gebundenen Vorsorgekontos und/oder dem Ertrag aus dem Verkauf der Fondsanteile der kollektiven Kapitalanlage.

### Artikel 7 - Vorbezug

Der vorzeitige Bezug der Altersvorsorgeleistung ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses aus einem der nachfolgend genannten Gründe möglich, und zwar ausschliesslich als Kapitalleistung und auf schriftlichen Antrag des Vorsorgenehmers:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine vollständige Invalidenrente von der Bundesinvalidenversicherung erhält und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer die Leistung vollständig oder teilweise für einen Einkauf bei einer Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Form der Vorsorge verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer seine selbständige Erwerbstätigkeit wechselt;
- d) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;
- e) wenn der Vorsorgenehmer sein Vorsorgeverhältnis ändert oder kündigt, um mit seiner Altersvorsorgeleistung (Guthaben) Wohneigentum für den Eigenbedarf zu erwerben oder Anteile an Wohneigentum für den Eigenbedarf zu erwerben oder um ein Hypothekendarlehen auf seine Wohnunterkunft nach Art. 3 Abs. 3 BVV 3 tilgen. Eine solche Auszahlung kann jedoch nur einmal alle fünf Jahre beantragt werden;
- f) wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

### Artikel 8 - Leistungen im Todesfall

Bei Tod des Vorsorgenehmers wird das angesammelte Vorsorgekapital an die nachfolgend aufgeführten Personen in der genannten Reihenfolge ausgezahlt:

1. an den Ehepartner bzw. den eingetragenen Lebenspartner;
2. an die unmittelbaren Nachkommen sowie diejenigen Personen, für deren Unterhalt der Verstorbene massgeblich aufkam oder an die Person, die mit ihm mindestens fünf Jahre unmittelbar vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft bildete oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. an die Eltern;
4. an Geschwister;
5. an andere Erbberechtigte.

Der Vorsorgenehmer kann unter den in Nr. 2 oben aufgeführten Personen einen oder mehrere Begünstigte benennen und ihre Ansprüche festlegen, und zwar in Form eines schriftlichen Auftrags an die Stiftung.

Der Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der unter Nr. 3 bis 5 aufgeführten Begünstigten jederzeit ändern und die Ansprüche der einzelnen Personen festlegen, und zwar in Form eines schriftlichen Auftrags an die Stiftung.

Mangels solcher Anweisungen, wird das Guthaben unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Wenn mehrere Personen derselben Kategorie gleichzeitig Begünstigte des Vorsorgekapitals sind, handelt es sich um eine gemeinsame Eigentümerschaft. Diese muss ihren Anspruch auf die Vorsorgeleistungen gemeinsam oder aber über einen gemeinsamen Vertreter geltend machen.

### Artikel 9 - Auszahlung der Vorsorgeleistung

Sobald die Bedingungen für den Vorsorgefall erfüllt sind, wird die Vorsorgeleistung als Kapital innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller erforderlichen Nachweise durch die Stiftung ausgezahlt. Die Höhe der Vorsorgeleistung entspricht dem Saldo des gebundenen Vorsorgekontos und/oder dem Ertrag aus dem Verkauf der Fondsanteile des kollektiven Anlagefonds.

Falls der Vorsorgenehmer wünscht, die Investition in den Synchrony LPP Funds auch nach Erfüllung der Bedingungen zur Auszahlung seiner Altersvorsorgeleistung beizubehalten, werden die Anteile der Klasse „B“ auf Antrag des Vorsorgenehmers veräussert und mit den Erträgen aus dieser Veräusserung (ggf. nach Abzug der Quellensteuern) Anteile der Klasse „A“ erworben, welche auf ein Wertpapierdepot bei der BCGE hinterlegt werden.

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung rechtzeitig entsprechende schriftliche Anweisungen für die Überweisung der Altersvorsorgeleistung geben.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, alle Nachweise anzufordern, die ihrer Meinung nach nötig sind, um den Vorsorgefall zu belegen.

Erteilt der Vorsorgenehmer nach Beendigung der Vorsorgevereinbarung (siehe Art. 6, Absatz 2 und 3) keine Anweisungen zur Überweisung der Altersvorsorgeleistung, ist die Stiftung befugt, wie folgt vorzugehen:

- Hatte der Kunde in Anteile der Synchrony LPP Funds investiert, wird der Erlös aus der Verwertung dieser Anteile zunächst auf das individuelle gebundene Vorsorgekonto des Kunden eingezahlt;
- Wenn der Vorsorgenehmer ein Konto bei der BCGE führt, gleicht die Stiftung das individuelle gebundene Vorsorgekonto aus und überweist die Vorsorgeleistung auf das Konto des Vorsorgenehmers bei der BCGE;
- Wenn der Vorsorgenehmer kein Konto bei der BCGE führt, ist die Stiftung berechtigt, ein Sparkonto in CHF auf den Namen des Vorsorgenehmers bei der BCGE zu eröffnen, das gebundene individuelle Vorsorgekonto auszugleichen und die Vorsorgeleistung auf das auf den Namen des Vorsorgenehmers eröffnete Sparkonto zu überweisen;

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsbe-

## Reglement der Fondation de prévoyance Epargne 3

rechtigten, hat die Stiftung das Recht, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 und 472 ff. OR zu sperren

### Artikel 10 - Abtretung, Verpfändung

Das Vorsorgeguthaben kann vom Vorsorgenehmer weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt jedoch das Recht auf Verpfändung der gebundenen Vorsorge zum Zwecke des Erwerbs von Wohneigentum für den Eigenbedarf. Eine solche Verpfändung muss insbesondere die Bedingungen von Art. 331d Abs.5 des OR erfüllen.

### Artikel 11 - Auskunfterteilung für Vorsorgenehmer

Die Stiftung übermittelt jedem Vorsorgenehmer eine Bestätigung über die Eröffnung seines gebundenen Vorsorgekontos. Jeder Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen des kollektiven Anlagefonds wird entsprechend bestätigt.

Die Stiftung übermittelt dem Vorsorgenehmer zu Jahresbeginn einen Kontoauszug und/oder eine Aufstellung seines Depots mit Fondsanteilen des kollektiven Anlagefonds, sowie eine Steuerbescheinigung betreffend die jährlichen Einzahlungsbeträge.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers gibt ihm die Stiftung ausserdem weitere Auskünfte über sein Konto, insbesondere über den verfügbaren Betrag zur Finanzierung des Wohneigentumserwerbs für den Eigenbedarf.

An den Vorsorgenehmer gerichtete Schreiben gelten als ordnungsgemäss übermittelt, wenn sie an die der Stiftung zuletzt bekannte Adresse versendet wurden.

### Artikel 12 - Verpflichtungen des Vorsorgenehmers bzw. der Anspruchsberechtigten

Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung schriftlich über Adress-, Namens- oder Zivilstands-Änderungen sowie über Eheschliessungsdatum informieren. Er legt die erforderlichen Nachweise bei.

Die Stiftung haftet in keiner Weise für Folgen unzureichender, verspäteter oder fehlender Angaben dieser Art.

Es liegt in der Verantwortung des Vorsorgenehmers, dafür zu sorgen, dass der Kontakt zwischen ihm und der Stiftung aufrecht erhalten bleibt. Kann kein Kontakt mehr zum Vorsorgenehmer hergestellt werden, verfährt die Stiftung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung über die Behandlung nachrichtenloser Vermögenswerte bei Schweizer Banken.

### Artikel 13 - Steuerliche Verpflichtungen

Gemäss Art. 19 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer informiert die Stiftung die Steuerbehörde über die Auszahlung von Vorsorgekapital.

Auf Auszahlungen der Stiftung an im Ausland ansässigen Personen wird die Quellensteuer erhoben.

### Artikel 14 - Gebühren

Die Stiftung kann das Vorsorgeguthaben mit Bank- und Bearbeitungsgebühren belasten. Gegebenenfalls können zur Begleichung solcher Gebühren Fondsanteile des kollektiven Anlagefonds veräussert werden. Die

entsprechende Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Gebührenordnung jederzeit zu ändern, wobei die jeweils gültige Fassung auf Anfrage bei der Stiftung erhältlich ist.

### Artikel 15 - Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber dem Vorsorgenehmer bzw. gegenüber dem/den Begünstigten nicht für mögliche Folgen einer etwaigen Nichterfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten seitens des Vorsorgenehmers bzw. des/der Begünstigten.

Für Schäden infolge Fehlverhaltens oder Legitimationsmängeln haftet der Vorsorgenehmer, es sei denn, es handelt sich um einen schwerwiegenden Fehler seitens der Stiftung.

Der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigte/die Begünstigten kann/können von der Stiftung dazu aufgefordert werden, ihr gegenüber die Nachweise für die Fakten zu erbringen, auf die er/sie sich beruft/berufen.

### Artikel 16 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Anwendung oder Ausführung des vorliegenden Reglements unterliegen dem Schweizer Recht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung des vorliegenden Reglements bilden die nach Art. 73 Abs. 1 BVG zuständigen Gerichte; **wobei als Gerichtsstand für alle Verfahren Genf festgelegt wird.**

### Artikel 17 - Änderung der Rechtsgrundlagen und des Reglements

Die Bestimmungen geltender Gesetze und Verordnungen haben Vorrang vor den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und der Vorsorgevereinbarung. Spätere Änderungen dieser Gesetzestexte gelten ohne speziellen Hinweis gegenüber dem Vorsorgenehmer.

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Über Änderungen des Reglements werden die Vorsorgenehmer stets informiert.

**Diese Fassung des Reglements wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung am 28. September 2017 angenommen und tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.**

## Reglement der Fondation de prévoyance Epargne 3

### Zusatzreglement „Wertpapieranlagen“

#### Artikel 1 - Zweck

Der/die Vorsorgenehmer/in kann sein/ihr Vorsorgeguthaben ganz oder teilweise in einen oder in höchstens zwei Teilfonds der Synchrony LPP Funds anlegen.

Die Anlagen erfolgen gemäss dem (auf einfache Anfrage erhältlichen) Reglement des Synchrony LPP Funds im Rahmen der Anlagebeschränkungen gemäss BVV 2.

#### Artikel 2 - Wahl und Risiko der Anlage

Der Stiftungsrat legt fest, welche Teilfonds den Vorsorgenehmern zur Wahl stehen. Er stellt ausschliesslich Teilfonds kollektiver Anlagefonds zur Wahl, die der BVV 2 entsprechen. Bei der Wahl der Fonds stützt sich der Stiftungsrat auf die Fondsprospekte sowie die Berichte der Depotbank ab.

**Die Risiken obliegen dem/der Vorsorgenehmer/in. Eine Investition des Vorsorgekapitals in Anteile des kollektiven Anlagefonds begründet kein Recht auf Vergütung oder Aufrechterhaltung des Kapitalwerts.**

#### Artikel 3 - Anlagen

Der/die Vorsorgenehmerin teilt der Stiftung schriftlich mit, welche Summe auf seinem/ihrer Vorsorgekonto zurückbehalten und/oder welche Beträge in die zur Wahl stehenden Teilfonds zu investieren sind (höchstens zwei Teilfonds). Bleibt diese Mitteilung aus, wird das gesamte Guthaben des/der betreffenden Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin auf seinem/ihrer Vorsorgekonto belassen.

Die Stiftung kauft die Fondsanteile auf Rechnung des/der Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin und verwaltet sie in seinem/ihrer Namen. Die Spesen gehen zu Lasten des/der Vorsorgenehmers/ Vorsorgenehmerin.

Der/die Vorsorgenehmer/in kann seine/ihre jeweilige Strategie jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Stiftung anpassen und die Anlage ändern; ein/e Vorsorgenehmer/in, der/die bislang nur in Anteile eines Teilfonds investiert hat, kann seine/ihre Anlage auf den zweiten Teilfonds ausdehnen, oder es können Fondsanteile liquidiert werden.

Die kostenlose Veränderung der Anlagenaufteilung ist einmal pro Kalenderjahr möglich. Die Kosten für weitere Anpassungen der Anlagestrategie gehen zu Lasten des/der Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin.

**Die erteilten Anweisungen sind gültig, bis der/die Vorsorgenehmer/in sie ausdrücklich ändert.**

#### Artikel 4 - Kauf und Verkauf von Anteilen des kollektiven Anlagefonds

Die Stiftung nimmt den Kauf und Verkauf von Anteilen des kollektiven Anlagefonds einmal wöchentlich vor (Ausführungstag).

Die Kauf- und Verkaufsaufträge des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin beziehen sich stets auf eine bestimmte Anzahl ganzer Anteile und werden an dem Ausführungstag ausgeführt, der dem Datum des Auftragseingangs bei der Stiftung folgt, sofern die Aufträge in dieser Frist behandelt werden können. Anderenfalls werden sie in der Folgewoche ausgeführt.

Wählt ein/e Vorsorgenehmer/in die Anlage in zwei Teilfonds per Dauerauftrag, wird der Anlagebetrag je zur Hälfte auf die beiden Teilfonds aufgeteilt. Bei jedem einzelnen Auftrag müssen gleich viele ganze Anteile der beiden Teilfonds gekauft oder verkauft werden.

Beim Eintreten eines Vorsorgefalls verkauft die Stiftung die Anteile des kollektiven Anlagefonds an dem Ausführungstag, der dem Eingang der entsprechenden Unterlagen folgt.

Der Verkaufserlös der Anteile des kollektiven Anlagefonds wird dem Vorsorgekonto des/der Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin gutgeschrieben.

Falls er/sie es wünscht, kann ein/e Vorsorgenehmer/in auch nach Erfüllung der Bedingungen zum Renteneintritt seine/ihre Investitionen in den Synchrony LPP Funds beibehalten. In diesem Fall werden die Anteile der Klasse "B" auf Antrag des/der Vorsorgenehmers/Vorsorgenehmerin verkauft und der Verkaufserlös wird, gegebenenfalls nach Abzug der Quellensteuer, in Anteile der Klasse "A" angelegt, die in einem Wertschriftendepot bei der BCGE hinterlegt werden. Diese Umwandlung ist kostenlos.

#### Artikel 5 - Bewertung

Gemäss Reglement der Synchrony LPP Funds entspricht der Kaufpreis eines Anteils dem am Tag der Ausführung festgelegten Ausgabepreis, einschliesslich der Spesen und laufenden Erträge. Der Verkaufspreis entspricht dem Kaufpreis am Ausführungstag, einschliesslich der Spesen und laufenden Erträge.

Der Preis der Anteile wird einmal wöchentlich in der Wirtschaftspresse publiziert.

#### Artikel 6 - Verwendung des Ertrags

Der Nettoertrag der Anteile des kollektiven Anlagefonds wird jährlich in das Vermögen des entsprechenden Teilfonds investiert.

#### Artikel 7 – Ausübung der Mitwirkungsrechte

Die mit den Fondsanteilen verbundenen Mitwirkungsrechte werden von der Fondsleitung ausgeübt.

**Die vorliegende Fassung des Zusatzreglements "Wertpapieranlagen" wurde vom Stiftungsrat in der Sitzung vom 11. Oktober 2013 angenommen. Massgeblich ist die französische Fassung.**

## Satzung der Fondation de prévoyance Epargne 3

### Statuten der Fondation de Prévoyance Epargne 3

#### A) Bezeichnung, Geschäftssitz, Laufzeit, Ziel und Kapital

##### Artikel 1

Unter dem Namen

Fondation de Prévoyance Epargne 3 gründet die Banque Cantonale de Genève eine Stiftung gemäss Artikel 80 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuchs, Artikel 331 ff. des Obligationenrechts, Artikel 80 ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, gemäss den Vorschriften der kantonalen Aufsichtsbehörde und gemäss den vorliegenden Statuten.

Geschäftssitz der Stiftung ist der Geschäftssitz der stiftungsgründenden Bank.

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

Es ist eine unbefristete Laufzeit vorgesehen.

##### Artikel 2

Zweck der Stiftung ist die Förderung der steuerlich begünstigten Selbstvorsorge durch den Abschluss entsprechender Vorsorgevereinbarungen mit Privatpersonen zu vorteilhaften Konditionen.

Die Stiftung kann weitere Stiftungen für den gleichen Zweck oder für einen vergleichbaren Zweck gründen oder aber als Mitgründerin derartiger Stiftungen auftreten.

##### Artikel 3

Die Stiftung wird mit einem Anfangskapital von CHF 20'000 (zwanzigtausend Schweizer Franken) ausgestattet; dieses Gründungskapital wird durch weitere Einlagen der Stiftungsgründerin oder von Dritten sowie durch eigene Einnahmen ergänzt werden.

Des Weiteren gehen Vorsorgevermögen, die an keine(n) Begünstigten ausgezahlt werden können, in das freie Vermögen der Stiftung über.

#### B) Tätigkeitsfeld der Stiftung und Ansprüche der Partner

##### Artikel 4

Die Stiftung schliesst mit einzelnen Partnern Vorsorgevereinbarungen ab, in denen Art und Umfang der gegenseitigen rechtlichen Beziehungen, insbesondere der Ansprüche, geregelt werden.

Die vereinbarten bzw. von der Stiftung angebotenen Konditionen richten sich nach einem Reglement, das im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch den Stiftungsrat verfasst wird.

Das Reglement ist durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Mit ihrer Zustimmung und unter Vorbehalt der ordnungsgemäss erworbenen Ansprüche aus bereits vorhandenen Vereinbarungen kann das Reglement jederzeit teilweise oder vollständig durch den Stiftungsrat geändert werden.

Das Reglement ist dem vorliegenden Dokument beigelegt.

##### Artikel 5

Im Rahmen der mit der Stiftung geschlossenen Verträge, haben die Vertragspartner völlige Wahlfreiheit. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf die Wahl bzw. Änderung der verschiedenen gesetzlich anerkannten Vorsorgeformen.

##### Artikel 6

Für die Anlage des Stiftungsvermögens ist der Stiftungsrat vorbehaltlich der Einhaltung der von der Aufsichtsbehörden erlassenen Richtlinien zuständig.

Das Vorsorgeguthaben wird im Namen der einzelnen Partner und gemäss ihren Anweisungen durch die Stiftung auf einem Konto bei der Stiftungsgründerin unter Beachtung der Anlage-Richtlinien der Vollziehungsverordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge angelegt.

##### Artikel 7

Die einzelnen Vertragspartner haben keinerlei Anspruch auf das freie Vermögen der Stiftung. Der Stiftungsrat kann jedoch nach von ihm selbst festgestellten Kriterien Auszahlungen aus dem freien Vermögen der Stiftung auf die einzelnen Vorsorgekonten beschliessen.

#### C) Organisation

##### Artikel 8

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und das Kontrollorgan.

##### Artikel 9

Der Stiftungsrat besteht aus einem bis fünf Mitgliedern, die von der Stiftungsgründerin jeweils für eine Dauer von zwei Jahren ernannt werden und wiedergewählt werden können.

Der Stiftungsrat ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung, und er repräsentiert die Stiftung gegenüber Dritten. Er übernimmt die eigene Organisation, ernennt Personen, die befugt sind, die Stiftung zu vertreten, und regelt die Art der Zeichnung.

Zur Verwaltung der Stiftung kann der Stiftungsrat auch auf Dritte zurückgreifen, die nicht notwendigerweise Mitglied des Stiftungsrats sind und Direktoren, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte ernennen.

##### Artikel 10

Der Präsident des Stiftungsrates bzw. in seiner Abwesenheit, der Vizepräsident beruft Sitzungen des Rates je nach Bedarf oder aber auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds des Stiftungsrates ein, wobei er die zu besprechenden Sitzungsthemen vorher bekannt gibt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus können Beschlüsse per Schriftverkehr erfolgen, sofern kein Ratsmitglied den mündlichen Beschluss fordert.

Beschlüsse des Stiftungsrates erfordern die einfache Mehrheit. Der Präsident stimmt ab und bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

Die Beschlüsse des Rates werden in einem Protokoll festgehalten, welches vom Ratspräsidenten/von der Ratspräsidentin und dem Sekretär/der Sekretärin oder einem anderen Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

##### Artikel 11

Die Verwaltungskosten der Stiftung werden wie folgt gedeckt:

- aus den Einnahmen der Stiftungsgründerin
- aus einer etwaigen Beteiligung der Vertragspartner an den Kosten;
- aus einem Teil des freien Stiftungsvermögens.

##### Artikel 12

Der Stiftungsrat ernennt ebenfalls für einen Zeitraum von zwei Jahren ein Kontrollorgan, das nicht Mitglied des Stiftungsrates ist. Aufgabe des Kontrollorgans ist die Überprüfung der Stiftungskonten nach jedem Rechnungsabschluss und die Vorlage eines schriftlichen Berichts beim Stiftungsrat über die ausgeführten Arbeiten.

#### D) Geschäftsjahr und Jahresabschlüsse

##### Artikel 13

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr. Der Jahresabschluss erfolgt jeweils per 31. Dezember. Nach Genehmigung durch den Stiftungsrat wird der Rechnungsabschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt.

#### E) Revision

##### Artikel 14

Die Bestimmungen der vorliegenden Stiftungsurkunde können jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden, wobei der Zweck der Stiftung beibehalten und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden muss.

#### F) Auflösung und Liquidation

##### Artikel 15

Bei Auflösung der Stiftung sorgt der Stiftungsrat dafür, dass die Ansprüche der Vertragspartner gemäss Gesetzen, statutarischen Bestimmungen, Regelungen und Vertragsbedingungen gesichert werden.

Im Falle eines Liquidationsüberschusses wird dieser für einen Zweck verwendet, der dem Sinn, dem Geist und dem Zweck der Stiftung entspricht.

In diesem Fall ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich, und das Stiftungsvermögen darf in keinem Fall wieder der Stiftungsgründerin zugeführt werden oder gar vollständig oder teilweise zu ihrem Vorteil eingesetzt werden.